

Martin Börschel MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**ausschließlich per E-Mail:**

bueroboerschel@landtag.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2409**

Alle Abg

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
www.idw.de

E-MAIL:  
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 23.03.2020

597/660

## **Vorschläge zur Abschwächung der Corona-bedingten wirtschaftlichen Folgen**

Sehr geehrter Herr Börschel,

für Ihre Schreiben vom 18.03.2020 zu den Corona-Hilfsmaßnahmen und vom 22.03.2020 zum Rettungsschirmgesetz NRW danken wir Ihnen sehr. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach einer kurzen Stellungnahme zu den aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise wie folgt nach. Angesichts des Zeitdrucks konnten wir diese Stellungnahme nicht in allen Punkten mit unseren Gremien abstimmen.

Wir begrüßen sehr, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auch für die Bundesregierung und die Landesregierungen erkennbar oberste Priorität hat.

Die Krise wird allerdings erhebliche wirtschaftliche Einbußen zur Folge haben. Um diese abzufedern, sind weitere flankierende Regelungen erforderlich. Von zentraler Bedeutung ist es, die deutsche Wirtschaft schnell und unkompliziert mit Liquidität auszustatten: Viele Unternehmen erwirtschaften zurzeit keine oder nur geringe Einnahmen. Viele Aufwendungen (insb. Löhne und Gehälter sowie Mieten) sind weiter zu zahlen, so dass ohne gegensteuernde Maßnahmen von zahlreichen Unternehmensinsolvenzen auszugehen ist. Neben der Liquiditätsversorgung ist es zudem erforderlich, das (wirtschaftliche) Eigenkapital der Unternehmen zu stärken und Banken eine uneingeschränkte Kreditvergabe zu

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/6 zum Schreiben vom 23.03.2020 an Herrn MdL Börschel

ermöglichen. Es ist dringend erforderlich, dass die realwirtschaftliche Krise nun nicht auch noch zu einer Krise des Bankensystems wird.

Wir begrüßen die schnelle und pragmatische Hilfe der Unternehmen durch das Rettungsschutzschirmgesetz NRW und durch den von der Bundesregierung angekündigten Schutzschirm. Unsere Mitglieder (mehr als 80% der deutschen Wirtschaftsprüfer) stehen hierbei in einem fortlaufenden Kontakt nicht nur zu den Unternehmen, sondern auch zu Geschäftsbanken, Sparkassen und Volksbanken, bei denen eine große Verunsicherung besteht, wem die Liquiditätsunterstützung zukommen soll und welche Voraussetzungen hierfür – insbesondere vor dem regulatorischen Hintergrund, den die Banken beachten müssen – erforderlich sind. Die Unternehmen dürfen in dieser Situation nicht mit überbordenden und zeitraubenden Anforderungen konfrontiert werden, die in der aktuellen schwierigen Situation nicht zielführend sind und zugleich insbesondere Fremdgeschäftsführer kaum bereit sein werden, zusätzliche haftungs- und strafrechtliche Risiken auf ihre Schultern zu laden.

Umfängliche Anträge und Gutachten sollten soweit wie möglich vermieden werden. In der jetzigen Situation erscheint es vertretbar, wenn zunächst nicht oder nur grob zwischen bedürftigen Unternehmen und „Trittbrettfahrern“ unterschieden wird. Diese Unschärfe ist in dieser Notlage hinzunehmen, da ansonsten das Liquiditätshilfeprogramm nur mit erheblichen Verzögerungen oder nur eingeschränkt anlaufen kann.

Wir schlagen daher vor, bestimmte Regelungen und Vermutungen an den Stichtag des 01.01.2020 zu knüpfen: Würde gesetzlich geregelt, dass eine nach diesem Datum eingetretene Insolvenzreife die Insolvenzantragspflicht vorübergehend aufhebt, Drittanträge nicht mehr möglich sind, die Haftung des Geschäftsführers (§§ 64 GmbHG, 92 AktG aber auch 69 AO (Steuerhaftung)) ausgesetzt wird und angesichts der in Aussicht gestellten Hilfspakete Sanierungsfähigkeit vermutet wird, könnte eine zügige Kreditvergabe gewährleistet werden. Durch die vermutete Sanierungsfähigkeit wären die Banken zudem vor Anfechtungsrisiken geschützt.

Eine schnelle Liquiditätsversorgung könnte zudem durch steuerliche Regelungen erreicht werden: Zu nennen ist hier insb. die Verlängerung von Fristen, die befristete Option zur umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung und die erweiterte Möglichkeit einer Verlustverrechnung.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

### **1. Aussetzen der Insolvenzantragspflicht und der Insolvenzanträge durch Dritte**

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden soll, wenn das Unternehmen Corona-bedingt in die Schieflage geraten ist und Aussichten auf eine Sanierung bestehen. Viele Banken sind bereits an Wirtschaftsprüfer herantreten und verlangen die Bescheinigung der Sanierungsfähigkeit. Umfängliche Gutachten wären in der jetzigen Situation allerdings kontraproduktiv und sollten vermieden werden. Wir schlagen daher vor, dass bei allen Unternehmen, die nach dem 01.01.2020 zahlungsunfähig geworden sind, sowohl die Corona-Bezogenheit der Insolvenzreife als auch die Sanierungsaussichten vermutet werden können. Nur wenn offensichtlich ein anderer Grund Auslöser für die Insolvenzreife war, sollte die Vermutungsregelung nicht greifen. Sind die Voraussetzungen für das Aussetzen der Insolvenzantragspflicht erfüllt, sollten die Organe der Gesellschaft von etwaigen Haftungsansprüchen (insb. wegen Zahlungen nach Eintreten der Insolvenzreife gem. § 64 GmbHG oder § 92 AktG) freigestellt werden. Auch sollte die Steuerhaftung der gesetzlichen Vertreter nach § 69 AO ausgesetzt werden. Drittanträge sind vorübergehend ebenfalls auszusetzen.

### **2. Weitgehende Minimierung von Anfechtungsrisiken**

Geben Banken in der Krise eines Unternehmens neue Kredite oder stunden sie Verbindlichkeiten, sind nach der Rechtsprechung des BGH bislang Sanierungskonzepte erforderlich, um eine Anfechtung der späteren Zins- oder Tilgungszahlungen durch den Insolvenzverwalter auszuschließen. Die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts benötigt einen zeitlichen Vorlauf, der in der aktuellen Krisensituation nicht vorhanden ist. Kreditinstitute und andere Geldgeber sollten daher von einer möglichen Anfechtung nach §§ 129 ff. InsO weitgehend freigestellt werden. Dadurch kann auch gewährleistet werden, dass ein Liquiditätsengpass bis zur Gewährung der Hilfskredite überbrückt werden kann.

### **3. Stärkung der Eigenkapitalbasis**

Die Möglichkeit, neue Kredite zu vergeben, wird bei Kreditinstituten durch umfangreiche aufsichtsrechtliche Regelungen eingeschränkt. Dabei spielt das Ausfallrisiko des Kredits (bzw. das Rating) eine wesentliche Rolle. Je schlechter die Bonität des Unternehmens, desto restriktiver sind die Eigenkapitalanforderungen an die Banken und desto weniger Kredite können die Banken in Summe zur Verfügung stellen. Die von der Bundesregierung

angekündigten Hilfskredite sollten daher möglichst nur aus künftigen Gewinnen zurückgezahlt werden (Besserungsabrede) oder zumindest nur dann zurückgezahlt werden müssen, wenn dadurch keine Insolvenzreife ausgelöst wird (qualifizierter Nachrang). Richtig ausgestaltet hätte der Hilfskredit dann den Charakter wirtschaftlichen Eigenkapitals und würde zu einer Bonitätsverbesserung des Unternehmens führen. Eine solche Regelung wäre auch für den dauerhaften Erhalt des Unternehmens von Bedeutung, weil die Rückzahlung des Kredits nicht zur Unzeit eingefordert werden könnte, was die Krise weiter verschärfen würde.

#### **4. Weitergehende steuerliche Verlustverrechnung**

Es ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen in diesem Jahr deutliche Verlust erwirtschaften werden. Sofern diese Unternehmen im letzten Jahr einen Gewinn erwirtschaftet haben, besteht schon jetzt die Möglichkeit, die Verluste des laufenden Jahres mit den Gewinnen aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu verrechnen. Das setzt die Abgabe der Steuererklärung voraus und führt daher frühestens im Verlauf des Jahres 2021 zu Steuererstattungen. Da sich diese wirtschaftliche Notlage der Unternehmen bereits abzeichnet und akuter Liquiditätsbedarf bei den Unternehmen besteht, sollte die Möglichkeit der Verlustverrechnung weiter flexibilisiert werden: Sowohl für einkommenssteuerliche als auch für körperschaftsteuerliche Zwecke sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf Basis einer steuerlichen und ggf. von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater testierten Halbjahresbilanz Verluste deutlich frühzeitiger mit vergangenen Gewinnen verrechnen zu können. Die steuerliche Erstattung würde zeitlich vorverlagert und würde die Unternehmen in der akuten Situation mit Liquidität versorgen können. Die steuerliche Verlustverrechnung sollte zum einen zeitlich ausgedehnt werden, so dass eine Verrechnung nicht nur mit dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum, sondern mit den letzten drei Veranlagungszeiträumen möglich ist. Zum anderen sollte die Verlustverrechnung der Höhe nach unbegrenzt möglich sein.

#### **5. Befristete Vereinfachung der Option zur umsatzsteuerlichen Ist-Versteuerung**

Die Umsatzsteuer wird regelmäßig nach der Sollbesteuerung, d.h. nach den vereinbarten Entgelten, berechnet. Sie entsteht für inländische Umsätze regelmäßig bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes der Leistungsausführung, d.h. unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer die Zahlung für seine Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt überhaupt erhalten hat. Der Steuerpflichtige muss die Umsatzsteuer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung

des Meldezeitraums der Leistungserbringung (zumeist monatlich oder quartalsweise) anmelden und an das für ihn zuständige Finanzamt zahlen. Es findet somit häufig eine Vorfinanzierung des Steuerbetrages durch den Leistenden statt.

Lediglich bei Vorliegen bestimmter, enger Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen (§ 20 UStG). In diesem Verfahren, das im Wesentlichen den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aufgeführten Freiberuflern und Unternehmern mit einem Vorjahresgesamtumsatz von weniger als EUR 600.000 offensteht, ist die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum des Zahlungseingangs anzumelden und an das Finanzamt zu entrichten. Die sog. Ist-Versteuerung gilt auch – unabhängig von dem Erfüllen der persönlichen Antragsvoraussetzungen – für Anzahlungen, d.h. wenn der Unternehmer das Entgelt vor tatsächlicher Erbringung seiner Leistung erhält.

Zur Liquiditätssicherung und -erhaltung sollte die Verpflichtung zur Vorfinanzierung des Steuerbetrages temporär ausgesetzt und daher eine – bis zum 31.12.2020 befristete – Optionsmöglichkeit zur Ist-Versteuerung für alle Unternehmer – zumindest aber für besonders betroffene Branchen – ohne Zugangsvoraussetzungen eingeführt werden. Der Antrag sollte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens, d.h. durch einseitige Willenserklärung und formlos gestellt werden können.

## **6. Verlängerung von Fristen**

Da aufgrund der aktuellen Situation dem jeweiligen Steuerpflichtigen ohnehin aufgrund von Betriebsschließungen und durch Verzögerungen in betrieblichen Abläufen aufgrund von Quarantänemaßnahmen viele notwendige Unterlagen oder Informationen zur Erfüllung seiner Erklärungs- oder Mitwirkungspflichten nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen werden, regen wir an, die Abgabe- und Mitwirkungsfristen, die während des laufenden Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr 2020) eintreten, um jeweils zwei weitere Monate zu verlängern oder alternativ Vereinfachungen für die rückwirkende Fristverlängerung bei Festsetzungsfristen einzuführen.

Dieses Ziel sollte zumindest durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 110 AO (auch auf gesetzliche Fristen und Festsetzungsfristen) erreicht werden. Die Behörden sollten angewiesen werden, den Steuerpflichtigen auf ihren begründeten Antrag hin die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand aufgrund - wegen höherer Gewalt - unverschuldeter Fristversäumnis zu gewähren.

Seite 6/6 zum Schreiben vom 23.03.2020 an Herrn MdL Börschel

Wir würden uns freuen, wenn die o.g. Punkte bei der Entwicklung weiterer politischer Maßnahmen einfließen könnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann